

Wien, am **8. März 2014**

Aufsichtspflicht in Musikschulen

Sehr geehrte Bundesministerin, sehr geehrte Damen und Herren des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur,

am **5. November 2012** (!) habe ich Ihnen in meiner Funktion als Interessensvertreterin der NÖ Musikschullehrer eine Anfrage zum Thema Aufsichtspflicht in Musikschulen geschickt.

Nachdem ich keine Antwort bekommen habe, habe ich am **28. März 2013** bei Ihnen angerufen und wurde mit Herrn Dr. Rumpler verbunden. Dieser hat mir gesagt, meine Anfrage sei eingehend diskutiert worden, und es sei auch bereits eine Antwort an mich ergangen. Da ich diese Antwort leider nicht erhalten hatte, sind wir so verblieben, dass ich meine Anfrage nochmals an seine Mailadresse schicken sollte, und er mir die Antwort umgehend zukommen lasse. Auf meine Nachfrage, wie die Auskunft ausgefallen sei, hat er mir geantwortet, dass die Aufsichtspflicht im Prinzip in den Musikschul-Statuten geregelt sei. Auf meine Entgegnung, dass die Statuten in NÖ Musikschulen von den Gremien der jeweiligen Gemeinden oder Gemeindeverbände beschlossen werden und oft keine oder nur sehr ungenaue Bestimmungen zur Aufsichtspflicht enthalten, hat er reagiert mit einer Infragestellung der Zuständigkeit des Bundesministeriums.

Gleich im Anschluss an unser Telefonat habe ich, wie besprochen, meine Anfrage nochmals per e-Mail übermittelt, und auch noch am selben Tag die Antwort von Herrn Dr. Rumpler erhalten, dass zwar über meine Anfrage gesprochen worden, jedoch doch noch keine Antwort an mich ergangen sei. Er hat mir allerdings in Aussicht gestellt, dass ich diese Antwort „in nächster Zeit“ erhalten werde.

In meiner Antwort tags darauf, am **29. März 2013**, habe ich mich für die schnelle Rückmeldung bedankt, nochmals auf die Problematik der unterschiedlichen Statuten und Schulordnungen hingewiesen, das Musterstatut NÖ Musikschulen beigelegt und in Bezug auf die Zuständigkeit des Unterrichtsministeriums angesichts des Ausbaus der ganztägigen Schulformen und der bereits bestehenden vielfältigen Kooperationen zwischen Musik- und Regelschulen um Weitblick ersucht.

Nachdem ich bis dahin immer noch keine Antwort erhalten hatte, habe ich mich am **27. August 2013** nochmals per e-Mail an Herrn Dr. Rumpler und in Kopie an seinen Kollegen Mag. Rochel gewandt und neuerlich um baldige Auskunft ersucht. Auf diese Nachricht habe ich eine automatische Antwort erhalten, dass Herr Dr. Rumpler erst wieder am **19. August 2013** (!) im Büro sei, und man sich an Frau Dr. Jäger wenden sollte. Das habe ich getan, auf die Diskrepanz zwischen dem in der automatischen Antwort angegebenen Rückkehr-Datum und dem Datum der Nachricht hingewiesen, und darum ersucht, meine e-Mail nach seiner Rückkehr an Herrn Dr. Rumpler oder jemand für meine Anfrage Zuständigen weiterzuleiten. Seither habe ich keinerlei Rückmeldung mehr erhalten.

Nach weiteren Recherchen anlässlich eines Artikels der Gewerkschaft für die Zeitschrift des Musikschulmanagements für die NÖ Musikschullehrer und dank Auskünften der für unsere dienstrechtlichen Fragen zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung und des NÖ Landesschulrats habe ich zwischenzeitlich herausgefunden, dass das Schulunterrichtsgesetz für Musikschulen (auch für solche mit Öffentlichkeitsrecht) zum Glück nicht gilt. Allerdings hat man mich im Zuge dessen auch darauf aufmerksam gemacht, dass es ein Organisationsstatut für NÖ Musikschulen gibt, das von Ihrem Ministerium erlassen wird – so viel zu Ihrer Zuständigkeit – und das gewissermaßen die Mindestanforderungen für das Öffentlichkeitsrecht für Musikschulen definiert, und zwar insofern, als als Voraussetzung für dessen Verleihung „die Organisation, der Lehrplan und die Ausstattung der Schule sowie die Lehrbefähigung des Leiters und der Lehrer“ laut Privatschulgesetz mit diesem Organisationsstatut übereinstimmen muss.

Laut § 12 dieses Organisationsstatuts gehört zu den Aufgaben der Lehrer unter anderem die „Aufsichtspflicht im Unterricht und bei Schulveranstaltungen, soweit dies nach Alter und geistiger Reife der Schüler/Schülerinnen erforderlich ist“. Dass nach diesem Wortlaut die Lehrkräfte erst „im Unterricht“ für die Beaufsichtigung ihrer Schüler zuständig wären und nicht schon beim Eintritt der Schüler in das Musikschulgebäude, würde der Praxis des Musikschulbetriebs zwar eher gerecht werden als die diesbezüglichen Formulierungen des Schulunterrichtsgesetzes. Dennoch wäre eine genaue Regelung des Übergangs der Aufsichtspflicht von den Eltern an die Lehrer sinnvoll, und Hinweise an die Eltern in den Schulordnungen wünschenswert, dass sie insbesondere unmündige minderjährige Kinder auch bis zu den Unterrichtszimmern begleiten sollen.

Hinsichtlich der Problematik der Aufsichtspflicht bei Schulveranstaltungen verweise ich auf die bereits in meiner ursprünglichen Anfrage und den ihr beiliegenden Fragen formulierten Situationsbeschreibungen.

Musikschulveranstaltungen unterscheiden sich unter anderem in folgenden Voraussetzungen grundlegend von Veranstaltungen im Regelschulbereich:

- Musikschullehrer leiten vor allem Klassenabende meist alleine.
- Sie sind von der Betreuung und Begleitung ihrer Schüler auf der Bühne über Tätigkeiten wie Bühnenumbauarbeiten und Tontechnik bis hin zur Moderation meist für sämtliche zugehörigen Aufgaben zuständig.
- Die Musikschüler sitzen meist vor und nach ihren Auftritten im Publikum bei ihren Begleitpersonen, oder bereiten sich in einem Backstagebereich oder Einspielzimmer auf ihre Auftritte vor.
- Die Schüler treten bei Musikschulveranstaltungen nicht in einem Klassenverband, sondern meist einzeln oder in verschiedenen kleineren Ensemble-Formationen auf.
- Solche Gruppen werden manchmal mehr oder weniger kurzfristig projektbezogen zusammengestellt und sind oft aus Schülern verschiedener Instrumentalklassen zusammengesetzt, die die Ensembleleiter mitunter noch nicht lange kennen.
- Derselbe Lehrer betreut manchmal mehrere Ensembles in verschiedenen Besetzungen in mitunter unmittelbar aufeinander folgenden Auftritten.
- Proben und insbesondere Generalproben für Musikschulveranstaltungen finden fast nie in der Unterrichtszeit, sondern zu extra vereinbarten Terminen statt.

Ich ersuche nochmals dringend um die Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen bei der Überarbeitung vorhandener oder Formulierung neuer Gesetze und Statuten, um Schaffung auf den Musikschulbereich vernünftig anwendbarer Aufsichtsbestimmungen – und um umgehende Antwort auf meine mittlerweile fast schon eineinhalb Jahre zurückliegende Anfrage! Ich hoffe, Sie warten mit der Klärung der Fragestellungen nicht erst auf einen konkreten Anlassfall. **Es geht immerhin nicht nur um die Interessen der Lehrkräfte, sondern vor allem um die Sicherheit der Kinder!**

Mit freundlichen Grüßen,
Martina Glatz

Musikschullehrerausschuss der GdG-KMSfB NÖ
www.gdg-kmsfb.at/musikschullehrer

Ergeht an:

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Kopie an:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden
Landesschulrat NÖ (Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalunterricht)
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
Infonetzwirk NÖ Musikschullehrer/innen

Beilagen:

Aufsichtspflicht-Anfrage vom 5. November 2012
e-Mail-Korrespondenz mit Dr. Rumpler und Dr. Jäger



Martina Glatz <martina.isabel.glatz@gmail.com>

Aufsichtspflicht Musikschulen

Martina Glatz <martina.isabel.glatz@gmail.com>

27. August 2013 17:42

An: claudia-sabrina.jaeger@bmukk.gv.at

Sehr geehrte Frau Jäger,

ich habe soeben (am 27. August 2013) eine automatische Antwort von Peter Rumpler erhalten, dass er am 19. August 2013 wieder im Büro sei, meine Nachricht nicht bekommen hätte, und dass man sich in der Zwischenzeit an Sie wenden solle.

Daher möchte ich Sie ersuchen, meine e-Mail (sh. unten) nach seiner Rückkehr an ihn oder jemand für meine Anfrage Zuständigen weiterzuleiten!

Mit bestem Dank
und freundlichen Grüßen,
Martina Glatz

Ich bin erst am 19.8.2013 wieder im Büro. Bitte wenden Sie sich an Frau Dr. Claudia Jäger (Tel 531 20-2384; E-Mail: claudia-sabrina.jaeger@bmukk.gv.at<mailto:claudia-sabrina.jaeger@bmukk.gv.at>) oder kontaktieren Sie mich E R N E U T nach meiner Rückkehr. Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Rumpler

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: Martina Glatz <martina.isabel.glatz@gmail.com>

Datum: 27. August 2013 17:14

Betreff: Re: Aufsichtspflicht Musikschulen

An: Rumpler Peter <Peter.Rumpler@bmukk.gv.at>, Rochel Erich <Erich.Rochel@bmukk.gv.at>, post.iw3@noel.gv.at, Johannes Landsteiner <johannes.landsteiner@noel.gv.at>

Cc: Franz Leidenfrost <franz.leidenfrost@gdg-kmsfb.at>, Gerald Stefl <gerald.stefl@gdg-kmsfb.at>

Sehr geehrter Herr Dr. Rumpler,

leider habe ich bisher noch keine Antwort auf meine Anfrage vom 6. November 2012 bezüglich Aufsichtspflicht in Musikschulen erhalten. Da sich bei mir und meinen Kollegen vom Musikschullehrerausschuss der GdG-KMSfB NÖ immer wieder besorgte Kollegen nach dem Thema erkundigen, haben wir unsere Anfrage nun auf unserer Seite der Gewerkschafts-Homepage veröffentlicht, um zu dokumentieren, dass wir uns um eine Klärung und Lösung im Sinne der Musikschullehrer bemühen:

www.gdg-kmsfb.at/musikschullehrer (unter "Fragen an die Politik")

Mit der Bitte um eine baldige Bearbeitung
und freundlichen Grüßen,

Martina Glatz
für den NÖ Musikschullehrerausschuss
+43 / 664 / 614 53 70
martina.isabel.glatz@gmail.com

Am 29. März 2013 10:00 schrieb Martina Glatz <martina.isabel.glatz@gmail.com>:

Sehr geehrter Herr Dr. Rumpler,

vielen Dank für Ihre schnelle Rückmeldung, gerne warte ich Ihre Antwort auf meine Anfrage ab!
Bezugnehmend auf unser gestriges Telefonat möchte ich Sie ersuchen, ergänzend zu meiner damaligen Eingabe die folgenden zwei Aspekte zu berücksichtigen:

In Niederösterreich hat jede Musikschule eigene Statuten, die von den Gremien der jeweiligen Gemeinden oder Gemeindeverbände beschlossen werden. In vielen Statuten sind überhaupt keine Bestimmungen enthalten, wo die Aufsichtspflicht der Eltern endet und die der Lehrer beginnt. Sogar im Musterstatut NÖ Musikschulen, einer Empfehlung des Landes, habe ich nur einen diesbezüglichen Hinweis in der dem Musterstatut angeschlossenen Schulordnung finden können:

§ 2 Unterrichtsbesuch

Abs. 2 "Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden."

Die Beaufsichtigung der Schüler bei Veranstaltungen ist darin nirgends geregelt. Der entsprechende Absatz laut lediglich:

§ 7 Teilnahme an Schulveranstaltungen

"Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen."

Anbei die aktuelle Fassung des Muster-Musikschulstatuts inklusive Muster-Schulordnung als Word-Datei.

Quelle: http://www.musikschulmanagement.at/de/default.asp?tt=MUSIK_R3&id=86478

Glücklicherweise gibt es in der Praxis selten Schwierigkeiten mit der Aufsichtspflicht. Aber bei diesem im Ernstfall höchst heiklen Thema könnte es für Lehrkräfte sehr problematisch werden, wenn einmal etwas passiert und dann erst ausjudiziert werden muss, wie die einzigen bestehenden gesetzlichen Grundlagen aus dem Pflichtschulbereich 'sinngemäß' auf die Musikschulen anzuwenden sind...

In Bezug auf die Zuständigkeit Ihres Bundesministeriums möchte ich um Weitblick ersuchen: Derzeit wird der Ausbau der ganztägigen Schulformen vorangetrieben. Die Einbeziehung des Instrumental- bzw. Gesangsunterrichts und damit der Musikschullehrer wird dabei unausweichlich sein. Schon jetzt gibt es unzählige verschiedenartigste Kooperationen zwischen Musik- und Regelschulen. Nicht zuletzt im Hinblick darauf wäre es wünschenswert, bundesweite und differenzierte Regelungen zu treffen, die für alle an der Ausbildung unseres Nachwuchses Beteiligten tragfähig sind.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

Martina Glatz

Musikschullehrerausschuss

www.gdg-kmsfb.at/musikschullehrer

Am 28. März 2013 15:01 schrieb Rumpler Peter <Peter.Rumpler@bmukk.gv.at>:

Sehr geehrte Frau Mag. Glatz!

Wir haben zwar im November in der Abteilung über Ihre Anfrage gesprochen, eine Antwort an Sie ist aber noch nicht ergangen. Diese Antwort werden Sie aber in der nächsten Zeit erhalten. Ich ersuche Sie um Nachsicht für diese Verzögerung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rumpler

Dr. Peter Rumpler

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Abt. Schulrecht [III/3]

1014 Wien, Freyung 1

T 01 53120-2366

F 01 53120-812366

peter.rumpler@bmukk.gv.at

www.bmukk.gv.at

Von: Martina Glatz [mailto:martina.isabel.glatz@gmail.com]

Gesendet: Donnerstag, 28. März 2013 09:39

An: Rumpler Peter

Betreff: Aufsichtspflicht Musikschulen

Sehr geehrter Dr. Rumpler,

vielen Dank für die Bearbeitung meiner Anfrage und bitte wie soeben telefonisch besprochen um einen weiteren Zustellungsversuch Ihrer Antwort.

Mit freundlichen Grüßen, Martina Glatz

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: "Martina Glatz" <martina.isabel.glatz@gmail.com>

Datum: 05.11.2012 23:02

Betreff: Aufsichtspflicht Musikschulen

An: <post.iw3@noel.gv.at>, <ministerium@bmukk.gv.at>

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei ein Anfrage zum Thema Aufsichtspflicht im Musikschulbereich mit der Bitte um Beantwortung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen, Martina Glatz
Musikschullehrerausschuss der GdG-KMSfB, Landesgruppe NÖ

--

Mag. Martina Glatz

1100 Wien, Herzgasse 78/33

+43 / 644 / 614 53 70

martina.isabel.glatz@gmail.com